

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Heizzentrale Bleichewiese in 78183 Hüfingen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat den Stadtwerken Hüfingen, Hauptstr. 18, 78183 Hüfingen, am 05.02.2025 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Erweiterung der Heizzentrale Bleichewiese durch die Errichtung eines weiteren Hackschnitzelkessels erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

„ 1. **Entscheidung:**

1.1 Wir erteilen Ihnen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Erweiterung und den Betrieb Ihrer Anlage zur Wärmeerzeugung am Standort Bleichewiese in 78183 Hüfingen an der Bräunlinger Straße auf den Flurstücken 430, 437 und 437/5 durch die Errichtung eines weiteren Hackschnitzelkessels für naturbelassene Holzhackschnitzel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.286 kW.

1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. a. die folgenden Entscheidungen ein:

1.2.1 Die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO);

1.2.2 Die **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bleiche“ hinsichtlich

- der Art der baulichen Nutzung (Errichtung einer Heizzentrale anstelle eines Hotels/Restaurants) und
- der Überschreitung der südlichen Baugrenze um 171 m²;

1.2.3 Die **Genehmigung** nach § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet Hüfingen/Breg für die Errichtung der baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet.

- 1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.
- 1.4 Die unter den Ziffern 3 - 9 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.
- 1.5 (Kostenentscheidung)

...

11. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden. "

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 13.03.2025 bis zum 26.03.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link: <https://cloud.lrasbk.de/s/HQx2HxeyfH4ioJS> zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme ist in dem genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201, während der Dienststunden möglich. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 07721/913-7649 oder E-Mail an: wasseramt@lrasbk.de gebeten. Bei Bedarf kann von dort auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 12.03.2025